

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.162 vom 31. Juli 2018

BS Appellationsgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.162

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.162 du 31 juillet 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.162 del 31 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Vorliegend bilden Verfahrenshandlungen (Abnahme eines WSA, Auftragserteilung zur Erstellung eines DNA-Profiles) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdeführer ist von den durchgeführten Zwangsmassnahmen unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Diese ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100). In Fällen von besonderer Tragweite kann die Verfahrensleitung anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 GOG). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, das ihm abgegebene Merkblatt erfülle die Voraussetzungen für eine rechtsgültige Verfügung nicht. Es verweise pauschal auf einen angeblich dringenden Tatverdacht ■einer schweren Straftat■, enthalte aber keine Beschreibung des ihm zur Last gelegten Tatbestandes oder einen Hinweis, worauf sich dieser angeblich dringende Tatverdacht beziehe. Damit werde es ihm verunmöglicht, sich gegen die Anordnung zu wehren. Die Staatsanwaltschaft sei aufzufordern, eine rechtskonforme Verfügung zu erlassen, sollte sie an der Erstellung eines DNA-Profiles festhalten. Demgegenüber weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die erkennungsdienstliche Behandlung und die WSA-Abnahme im Rahmen einer vorläufigen Festnahme eine sachliche Einheit bilden würden. Alle Massnahmen würden auf der gleichen Verdachtslage gründen und die gleichen Zwecke verfolgen. Nach durchgeführter Hausdurchsuchung und erfolgter Festnahme könne wohl keinem Zweifel unterliegen, was der Grund für diese Zwangsmassnahmen gewesen sei. Das Merkblatt weise zudem ausdrücklich auf die gesetzliche Grundlage hin und kläre über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auf.

2.2 Das Bundesgericht hat in seinem (den Kanton Basel-Stadt betreffenden) Entscheid 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 festgehalten, Art. 199 StPO (■Eröffnung der Anordnung■) verlange nur dort die Aushändigung einer Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls, wo eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen sei. Dies

sei der Fall bei Durchsuchungen und Untersuchungen, die im

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine ordentlichen Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, wobei der mit dem Verteidigerwechsel einhergehende höhere Aufwand nicht zu berücksichtigen ist. Mangels Einreichung einer Kostennote ist der Aufwand der Vertreter des Beschwerdeführers zu schätzen, wobei angesichts des Umfangs der Rechtsschriften je zwei Stunden als angemessen erscheinen, welche praxisgemäss mit CHF 200.■ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entschädigen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.